

Nur ein Feigenblatt?

Zur Informationspflicht der Tierversuchsbehörden gegenüber den Tierschutzombudspersonen

DOI: 10.35011/tirup/2023-3

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	31
II. Die gesetzliche Anordnung	32
III. Versuch einer Annäherung	32
IV. Conclusio	35

Abstract: § 32 Abs 1 TVG 2012 statuiert eine Informationspflicht der Tierversuchsbehörden gegenüber den Tierschutzombudspersonen, lässt aber sowohl die gesollten Informationsintervalle als auch den Informationsumfang im Dunklen. Ein Lösungsansatz besteht darin, diese Informationspflicht mit der zeitgleich erfolgten Einbindung der Tierschutzombudspersonen in die Tierversuchskommission in Zusammenhang zu bringen.

Rechtsquelle(n): §§ 32, 35 TVG 2012.

Schlagworte: Tierschutzombudsperson; Tierversuchskommission.

I. Einleitung

Mit dem TVG 2012¹ wurden den Tierschutzombudspersonen auch im Tierversuchsrecht (wenn auch nur in geringem Umfang) Aufgaben übertragen. Konkret gehörte fortan ein Vertreter der Tierschutzombudspersonen der Tierversuchskommission an. Unter einem statuierte der Gesetzgeber in § 32 Abs 1 TVG 2012 eine Informationspflicht der Tierversuchsbehörden gegen-

1 Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl I 2012/114 idF BGBl I 2020/76.

über den Tierschutzombudspersonen, ohne diese näher zu determinieren. Wenig verwunderlich gehen daher die Meinungen über den Umfang dieser Informationspflicht erheblich auseinander,² so dass im Folgenden der Versuch einer Annäherung an das vom Gesetzgeber Gewollte unternommen werden soll.

II. Die gesetzliche Anordnung

Gem § 32 Abs 1 TVG 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen und – dem zweiten Satz dieser Bestimmung zufolge – über diese Kontrollen die Tierschutzombudspersonen regelmäßig zu informieren. Näheres über Umfang und Intervalle dieser Informationen lässt sich weder dem Gesetz selbst noch den Mat entnehmen. Letztere ziehen sich vielmehr darauf zurück, dass „*die Information der Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner [...] einen weiteren Schritt zur Erhöhung der Transparenz*“ darstellen solle.³ Über die Wiedergabe dieser Intention geht auch die bisherige (Kommentar-)Literatur nicht hinaus.⁴ Einschlägige Rspr fehlt.

III. Versuch einer Annäherung

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass aus einer isolierten Betrachtung des § 32 Abs 1 letzter Satz TVG 2012 und den auf diese Bestimmung bezogenen Ausführungen in den Mat für die hier zu beantwortende Frage nur wenig gewonnen werden kann. So könnte die von den Mat angesprochene Erhöhung der Transparenz bereits darin bestehen, dass eine von den TierversuchsBeh verschiedene Einrichtung etwa jährlich über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, allenfalls ergänzt um die Anzahl der Beanstandungen oder eine Nennung der betroffenen Tierversuchseinrichtungen, informiert

-
- 2 In einem dem Autor bekannten Fall zog sich die TierversuchsBeh darauf zurück, der Tierschutzombudsperson zwar die Anzahl der Kontrollen und jene der beanstandeten (in der Erledigung namentlich bezeichneten) Betriebe mitzuteilen. Welche Mängel festgestellt wurden, lässt sich der Erledigung aber ebenso wenig entnehmen wie die seitens der Beh „*angeregten Verbesserungen*“ bzw „*erteilten Verbesserungsaufträge*“.
 - 3 EBRV 2016 BgNR 24. GP 28. Im AB (2080 BgNR 24. GP) findet die Informationspflicht keinerlei Niederschlag; beachtlich ist jedoch, dass ein selbstständiger Antrag, den Tierschutzombudspersonen in Verfahren nach dem TVG 2012 Parateilstellung einzuräumen, im Ausschuss keine Mehrheit fand.
 - 4 *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht⁴ (2019) 458; *Satzinger*, Das österreichische Tierversuchsrecht (Dissertation Universität Wien, 2017) 136.

wird.⁵ Zu beachten ist jedoch, dass derartige Informations- bzw Berichtspflichten in aller Regel nicht Selbstzweck sind, sondern es dem Informations- bzw Berichtsberechtigten ermöglichen sollen, aus den Informationen Schlüsse zu ziehen und allenfalls erforderliche (Korrektur-)Maßnahmen zu setzen oder zu verlangen.⁶ Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden darf, er schaffe im Ergebnis sinnlose Regelungen,⁷ bedürfte jede andere Lesart unmissverständlicher Anhaltspunkte dafür, dass durch Informations- bzw Berichtspflichten letztlich keinerlei Zweck verfolgt werden soll.

Demnach ist auch vorliegend zu prüfen, welchen Zweck diese Informationspflicht verfolgen kann, maW welchen Mehrwert die Kenntnis entsprechender Informationen für Tierschutzombudspersonen vor dem Hintergrund des Tierversuchsrechts, konkret des TVG 2012 und der auf seiner Basis erlassenen Verordnungen, haben kann.

Dabei fällt auf, dass mit Erlassung des TVG 2012 auch die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingerichtete Tierversuchskommission etabliert wurde, deren Aufgaben insb in der Beratung der zuständigen Beh und Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, bzw im Austausch bewährter Praktiken bestehen (§ 35 Abs 1 TVG 2012).⁸ Erklärtermaßen geht die Tierversuchskommission als Beratungsgremium auf die mit Erlassung des TVG⁹ beim damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtete, in ihrer Zusammensetzung aber gesetzlich nicht determinierte Kommission nach § 13 dieses Bundesgesetzes zurück.¹⁰ Anders als dieser¹¹ gehört der Tierversuchskom-

5 Dies dürfte der Lesart durch die in FN 2 angesprochene Beh entsprechen.

6 Vgl etwa die Berichtspflicht der Tierschutzombudspersonen gegenüber den LReg (§ 41 Abs 10 TSchG; zu Sinn und Zweck dieser Berichtspflicht etwa *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 166) sowie diverse Berichtspflichten an den Gesetzgeber (zB § 4 BG über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, BGBl I 2010/19).

7 ZB VwSlg 19.522 A/2016.

8 Vgl weiters die Einbindung der Tierversuchskommission im Verordnungserlassungsverfahren nach §§ 31 Abs 4 und 43 TVG 2012. Die Tierversuchskommission bildet den nach Art 49 Abs 1 RL zu implementierenden nationalen Ausschuss „für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren“, der vor dem Hintergrund dieses Interesses Beratungsfunktion „in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Verfahren zusammenhängen“, hat (siehe EBRV 2016 BlgNR 24. GP 28).

9 Bundesgesetz v 27.9.1989 über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz – TVG), BGBl 1989/501 zuletzt idF BGBl I 2005/62.

10 EBRV 2016 BlgNR 24. GP 28. Die Kommission wurde erst im Zuge der Ausschussberatungen in das Gesetz aufgenommen, wobei sich die Mat zur hinter der Implementierung stehenden Intention sowie zur Zusammensetzung der Kommission verschweigen (AB 1019 BlgNR 17.GP).

11 Zur Zusammensetzung der Tierversuchskommission nach § 13 TVG vgl *Herbrüggen/N. Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht II (2010) § 10 TVG Anm 4.

mission nach dem TVG 2012 ua ein Vertreter der Tierschutzombudspersonen an (§ 35 Abs 2 Z 11 TVG 2012).¹²

Im Übrigen ähnelt die Tierversuchskommission in ihrer Zusammensetzung, in ihren Aufgaben und wesensmäßig weitgehend dem Tierschutzrat gem § 42 TSchG. Bei letzterem handelt es sich um ein um Behörden- und Interessensvertreter ergänztes Expertengremium¹³ bzw – den Mat¹⁴ zum TSchG zufolge – um ein wissenschaftliches Gremium, dessen Aufgabe in erster Linie die wissenschaftliche und fachliche Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und die Stellungnahme zu legislativen Maßnahmen sein soll.

Dabei lässt sich die Einbeziehung der Tierschutzombudspersonen in den Tierschutzrat zum einen mit dem notwendigen Sachverstand auf dem Gebiet des Tierschutzes (§ 41 Abs 2 TSchG), zum anderen mit der Wahrnehmung von Tierschutzinteressen erklären (§ 41 Abs 3 TSchG). Nichts Anderes wird auch für die Tierversuchskommission zu gelten haben.¹⁵

Nun kann aber nicht in Zweifel gezogen werden, dass eine effektive Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht nur entsprechende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch Kenntnis über aktuelle (sich durchaus auch ändernde) Problemfelder der Tierhaltung (iwS) im Zuge von Tierversuchen voraussetzt. Kann die Tierschutzombudsperson diese Kenntnisse im TSchG schon aus ihrer Parteistellung in einschlägigen Verwaltungsverfahren erlangen und sich so ein Bild über aktuelle Problemfelder verschaffen,¹⁶ steht ihr diese Möglichkeit im Anwendungsbereich des TVG 2012 nicht offen. Umso größere Bedeutung erlangt die die TierversuchsBeh treffende Informationspflicht nach § 32 Abs 1 TVG 2012.

Erkennt man einen solchen Konnex zwischen den Aufgaben der Tierschutzombudsperson im Tierversuchsrecht und der Informationspflicht nach § 32 Abs 1 TVG 2012, so muss letztere so gelesen werden, dass die Tierschutzombudsperson in die Lage versetzt wird, ihre Aufgabe im Rahmen der Tierversuchskommission effektiv wahrnehmen zu können.

Dies setzt (in der Regel) zwar nicht notwendig die Kenntnis der Identität kontrollierter Tierversuchseinrichtungen voraus, sehr wohl aber eine nähere Spezifizierung erfolgter Beanstandungen, getroffener Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit. Es sprechen daher im Ergebnis (will man nicht im Ergebnis von einer weitgehenden Sinnlosigkeit der Informationspflicht ausgehen) gute Gründe dafür, Informationsumfang und -intervalle an den Aufgaben im Rahmen der Tierversuchskommission auszurichten. Alleine die Kenntnis der An-

12 *Satzinger*, Tierversuchsrecht 137, 239.

13 *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht Band 1³ (2020) § 42 TSchG Anm 1; vgl weiters *Satzinger*, Tierversuchsrecht 239 f.

14 AB 846 BlgNR 24. GP 1 f.

15 Zu diesen beiden Aspekten bei der Zusammensetzung der Tierversuchskommission vgl abermals *Satzinger*, Tierversuchsrecht 239 f.

16 Dass auch im Anwendungsbereich des TSchG ein allenfalls über die Parteistellung hinausgehendes Auskunftsrecht besteht, sei eingeräumt (den weiten Deutungsspielraum dieses Rechts dort herausstreichend *Herbrüggen/Wessely*, Tierschutzrecht 1³ § 41 TSchG Anm 15).

zahl durchgeführter Kontrollen genügt dafür im Ergebnis ebenso wenig wie der Hinweis darauf, dass im Zuge derselben nicht näher spezifizierte Verbesserungsvorschläge unterbreitet oder Verbesserungsaufträge erteilt wurden.

IV. Conclusio

Weder aus dem Gesetzestext des § 32 Abs 1 TVG 2012 noch aus den Gesetzesmat lässt sich Näheres zu den vom Gesetzgeber intendierten Informationsintervallen bzw dem Informationsumfang erschließen. Geht man davon aus, dass die Verpflichtung nicht Selbstzweck sein soll, kann sie – mit Blick auf die weiteren Bestimmungen des TVG 2012 – nur dahingehend verstanden werden, dass sie den Tierschutzombudsperson eine effektive Mitarbeit in der Tierversuchskommission ermöglichen soll. Intervalle und Umfang der Informationspflicht haben sich daher richtigerweise an diesem Zweck zu orientieren.

Angesichts erheblicher Meinungsunterschiede zur Interpretation der untersuchten Bestimmung wäre der Gesetzgeber aufgerufen, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Korrespondenz:

Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely*, LL.M.
Richter am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Kontaktadresse: 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44
E-Mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at